Sozialdemokratische
Gewerkschafter:innen
in der Arbeiterkammer Wien

Antrag Nr. 15

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 186. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 3. November 2026

Mehr Transparenz bei Wärmepreisen

Die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) sieht vor, Wohngebäude bis 2050 auf Nullemissionsstandard zu sanieren und ihre fossilen Heizsysteme bis 2040 zu dekarbonisieren. In der Regel ist es dabei erforderlich, bestehende dezentrale Wärmeversorgungsanlagen (meist Gasthermen) gegen zentrale Wärmeversorgungssysteme (Nah- und Fernwärme oder Wärmepumpen) zu tauschen. Der Anteil leitungsgebundener Wärmeversorgung wird daher in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen.

Die Versorgung durch leitungsgebundene Wärme ist nicht mit jener durch Strom oder Gas zu vergleichen. Strom- und Gasnetze unterliegen einer Regulierung. Mieter:innen wie Eigentümer:innen können ihre Strom- und Gaslieferanten frei wählen und wechseln. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern wirkt sich positiv auf die Preise dieser Energieträger aus. Dagegen werden die Preise für leitungsgebundene Wärme zwischen Wärmeversorgern und Gebäudeeigentümer:innen bzw. Bauträger:innen verhandelt. Die Wärmeversorger können nach Anmietung oder Ankauf einer Wohnung nicht mehr gewechselt werden. Die Endkund:innen können die Kosten der Wärmeversorgung nachträglich nicht mehr beeinflussen. Auch gegen nachträgliche unsachliche Erhöhungen der Wärmekosten können sie sich nicht wehren.

Günstig müssen Wärmeanbieter nur für Vermieter:innen und Bauträger:innen sein. Angebot und Nachfrage bestimmen die Kosten leitungsgebundener Wärmeversorgung schließlich nur im Zeitpunkt der Wahl des Wärmeversorgungssystems. Da die Vermieter:innen und Bauträger:innen die Anschaffungskosten tragen, die Endnutzer:innen / Mieter:innen aber die Betriebskosten, werden Systeme in der Regel mit möglichst geringen Anschaffungskosten und entsprechend hohen Betriebskosten gewählt. Auch kommt vor, dass Wärmeversorger den Gebäudeeigentümer:innen die Zentralheizung mit entsprechenden Anschaffungskosten "schenken", um dann gegenüber den Endnutzer:innen diese zu verrechnen. Schließlich können sie den Mieter:innen gegenüber sie als Monopolisten auftreten. Der Systemwettbewerb wirkt daher zu Lasten der Endnutzer:innen. Regelmäßig werden unsachliche Indizes gewählt (z. B. Anpassung der Wärmepreise aus einer Pelletsheizung anhand des Gaspreisindex), um die Wärmekosten nachträglich unverhältnismäßig zu erhöhen. Einem Preisbescheid unterliegen davon nur große kommunale Wärmeversorger, wie etwa die Fernwärme Wien.

Wohnungen mit teurer Wärmeversorgung müssen nicht günstiger verkauft oder vermietet werden als Wohnungen mit günstiger Wärmeversorgung. Vermieter:innen und Bauträger:innen, die sich für Wärmeversorgungssysteme mit hohen Betriebskosten entscheiden, haben keinen Wettbewerbsnachteil, weil die Kosten der Wärmeversorgung gegenüber den Mieter:innen und Wohnungseigentümer:innen erst lange nach Vermietung oder Verkauf offengelegt werden. Die Vorlage von Energieausweise kann Verbraucher:innen keinen Aufschluss über die zukünftigen Wärmepreise geben. Das führt regelmäßig zu bösen Überraschungen für Verbraucher:innen. Diese finden sich nach der Entscheidung für eine Wohnung einer monopolistischen Wärmeversorgung ausgesetzt, auf deren Preise sie keinen Einfluss mehr nehmen können. Dem kann nur dadurch entgegengewirkt werden, dass die Kosten und Preise der Wärmeversorgung bereits vor der Entscheidung für eine Wohnung offengelegt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf festzulegen, dass

- klare Preistransparenz sichergestellt werden kann, in dem die Preise und zu erwartenden Kosten für leitungsgebundene Wärme (Nah- und Fernwärme sowie zentrale Wärmepumpen) vor der Vermietung oder dem Verkauf von Wohnungen nachweisbar bekanntzugeben sind;
- ein Benchmarking-Systems aufgebaut wird, anhand dessen Verbraucher:innen die Angemessenheit ihrer Wärmepreise überprüfen können;
- Wärmepreise zukünftig nur noch anhand von sachlich gerechtfertigten Indizes anzupassen sind;
- unangemessen hohe Preise für leitungsgebundene Wärme zukünftig nicht mehr an Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen weiterverrechnet werden dürfen.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☒